

- die Durchführung eines planmäßigen Wettspielbetriebes für die Spielarten Toto, Lotto, Lotterie sowie die Durchführung von Sonderziehungen und Sonderauslosungen
- die Einrichtung, Unterhaltung und Abwicklung eines Netzes von Annahmestellen zur Entgegennahme und Abrechnung der Wettspielaufträge der Bevölkerung
- die weitere Vereinfachung der Annahme, Abrechnung und Auswertung der Wettspielaufträge der Bevölkerung mit dem Ziel eines optimalen gesellschaftlichen Nutzens.

(4) Der Minister der Finanzen kann dem Betrieb weitere Aufgaben übertragen.

(5) Der Minister der Finanzen bestätigt die Pläne über die Entwicklung der Spielumsätze, der Haushaltsbeziehungen, der Gewinnverwendung und des Lohnfonds.

## A b s c h n i t t II

### Leitung und Vertretung des Betriebes

#### § 3

(1) Der Betrieb wird durch den Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Hauptdirektor ist für die gesamte Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig. Er wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist persönlich für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte des Betriebes verantwortlich und hat gegenüber allen Mitarbeitern des Betriebes Weisungsrecht. Er beruft die Direktoren der Hauptdirektion sowie die Direktoren der Bezirksdirektionen und deren Stellvertreter. Der Hauptdirektor regelt das Weisungsrecht der Direktoren der Hauptdirektion sowie der Direktoren der Bezirksdirektionen.

(3) Der Hauptdirektor legt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die für die Wettspielarten geltenden Wettspielbedingungen fest. Die Wettspielbedingungen sind durch Auslage oder Aushang in den Annahmestellen zu veröffentlichen.

(4) Der Hauptdirektor wird im Falle der Verhinderung durch den von ihm mit der Vertretung beauftragten Direktor vertreten.

#### § 4

Der Hauptdirektor stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen des Wettspielbetriebes auf die Beratung durch einen Beirat. In den Beirat werden Experten aus dem eigenen Bereich sowie sachkundige Vertreter aus anderen Bereichen mit Zustimmung der zuständigen Leiter vom Hauptdirektor berufen. Die Arbeitsweise des Beirates regelt der Hauptdirektor durch eine Ordnung.

#### § 5

(1) Die Aufgaben des Betriebes werden in jedem Bezirk durch eine Bezirksdirektion erfüllt. Die Bezirksdirektion wird durch einen Bezirksdirektor geleitet.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektionen sind dem Hauptdirektor für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 6

(1) Der Hauptdirektor legt die Aufgaben der Hauptdirektion, der Bezirksdirektionen, den Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Betriebes fest.

(2) Die Mitarbeiter des Betriebes sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet.

#### § 7

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm mit der Vertretung beauftragten Direktor vertreten.

(2) Der Hauptdirektor legt die Vertretungsbefugnis für die Direktoren der Hauptdirektion, die Direktoren der Bezirksdirektionen sowie für andere Mitarbeiter des Betriebes fest.

## A b s c h n i t t III

### Vermögen und Geschäftsführung des Betriebes

#### § 8

(1) Der Betrieb arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Der Betrieb stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung sowie einen Jahresbericht auf und legt diese dem Minister der Finanzen vor.

(3) Der Betrieb hat einen Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Höhe der Minister der Finanzen festlegt. Das Verfügungsrecht über den Sicherheitsfonds hat der Hauptdirektor.

#### § 9

(1) Für die Gewinnausschüttung an die Wettspielteilnehmer sind 60 % der Wettspieleinsätze der Spielarten „Toto“ und „Lotto“ bereitzustellen.

(2) Die Gewinnausschüttung für die Spielart „Sächsische Landeslotterie“ erfolgt entsprechend dem Gewinnplan.

#### § 10

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Hauptdirektion und der Bezirksdirektionen durch die Innenrevision des Betriebes durchzuführen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung des Betriebes erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

#### § 11

Die Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Betriebes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 12

Der Gerichtsstand des Betriebes wird durch den Sitz der Hauptdirektion bestimmt.